

Friedhofsatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach für das „Kolumbarium Urnenkirche“ vom 02.02.2023

Der Stadtrat von Ramstein-Miesenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Das Kolumbarium ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Ramstein-Miesenbach – nachfolgend Träger genannt. Die Fläche, Flurstück 291/1, Gemarkung Ramstein, Schulhügel 7, wurde von der Stiftung „Stiftung Kolumbarium Urnenkirche“ im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages auf der Grundlage des Erbbaurechtsgesetzes für 99 Jahre gepachtet.

Die Stiftung errichtet auf diesem Grundstück ein Kolumbarium als Bestattungsplatz.

§ 2 Zweck

Das Kolumbarium dient der Bestattung aller, die ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Kolumbarium erworben haben.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Kolumbariums durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf das Kolumbarium nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Kolumbariums vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten im Kolumbarium

(1) Die Besucher haben sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Kolumbarium nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Gelände des Kolumbariums ist insbesondere nicht gestattet,

- a) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) das Kolumbarium und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Kolumbariums und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
- i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind mindestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten in und an der Urnenkirche vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch den Träger, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungs-fiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungs-angelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerks-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 6

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Die Anwartschaft auf ein Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten angekauft werden. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die in der Urkunde genannten Personen.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt jedoch erst mit der Erstbelegung.

(4) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Träger anzumelden.

(5) Die Beisetzung im Kolumbarium ist nur bei Vorliegen einer Urkunde über die Anwartschaft auf ein Nutzungsrecht möglich. Die Anwartschaft kann nicht an Dritte weiterveräußert werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit der Zweitbelegung sind beide Urnen in der Urnenkammer zu belassen, bis das Nutzungsrecht abgelaufen ist.

(7) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 7

Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte wird für einen Zeitraum von maximal 50 Jahren, gerechnet vom Gründungsjahr (Zeitpunkt der Widmung als Friedhof) einschließlich der Ruhezeit, durch den Träger verliehen.

(2) Der Beginn des Nutzungsrechtes wird vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Bestattung stattgefunden hat, gerechnet.

(3) Es wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

§ 9 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden,

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs.1 S.1 BestG).

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dieser ist auch zur Wiederherrichtung der Grabstätte, aus der umgebettet wurde, verpflichtet.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin entnommen werden.

§ 10 Urnenwahlgrabstätten

(1) Es werden ausschließlich verschließbare Urnenwahlgrabstätten mit einer maximalen Belegung von 2 Urnen im Kolumbarium zur Verfügung gestellt.

(2) Es sind lediglich maximal 2 Aschen von Verstorbenen durch Beisetzung einer Schmuckurne in einer Urnengrabstätte zugelassen.

(3) Die Urne darf nicht biologisch abbaubar sein.

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stiftung. Das Recht der Bestattung kann nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen des Kolumbariums sind zu dulden.

(5) Die Belegung der Urnenwahlgrabstätten erfolgt grundsätzlich der Reihe nach; Wunschbelegungen sind nur auf Antrag möglich.

(6) Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsplätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind. (Bestattungsplatzregister).

§11

Allgemeine Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Die Urnenwahlgrabstätten werden durch die Stiftung „Stiftung Kolumbarium Urnenkirche“ eingerichtet und durch den Träger gepflegt. Sie übernimmt auch die Grunddekoration der Grabeskirche. Zusätzliche Dekorationen sind mit ihr oder dem Träger abzustimmen.

(2) Blumen, Lichter und sonstige Gegenstände können nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Der Träger behält sich vor, diese in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.

(3) Der Träger darf störende Gegenstände oder Gegenstände, die an einer nicht dafür vorgesehenen Stelle abgelegt sind, unverzüglich entfernen und entsorgen.

§12

Besondere Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Die Stiftung stellt dem Nutzungsberechtigten (ohne zusätzliche Kosten) eine weiße Marmorgrabtafel 20 x 30 cm zwecks Gravur zur Verfügung, die die jeweilige Nische verschließt. Die Entnahme der Tafel zur Beschriftung ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen/anzuzeigen.

- (2) Die erste Beschriftung erfolgt wahlweise
- a) nach Ankauf der Anwartschaft. Das Sterbedatum wird nach der/den Beisetzung(en) hinzugefügt.
 - b) nach der ersten Beisetzung.
 - c) nach der zweiten Beisetzung

Falls die Beschriftung erst nach der Beisetzung gewünscht ist, entfällt a)

(3) Die Grabtafel muss nach den folgenden Vorgaben beschriftet werden:

a) Schriften und Motive sind mit einem Sandstahl-Beschriftungsgerät 2-3 mm tief in die Marmorplatte einzulassen und farbig auszumalen.

b) Zugelassene Schriftarten: „Livina“, „Gabriel“ und „Marco“.

c) Zugelassene Schriftfarben: gold (auch blattgold), bronzefarben oder schwarz.

d) Zugelassene Schriftgrößen: Schrifthöhe von 10 mm bis maximal 25 mm. Die Textzeile darf dabei eine Breite/Länge von 160 mm nicht überschreiten.

e) Schriftanordnung/Gestaltung entsprechend dem Marmortafel-Muster (s. Anlage). Motive nach freier Wahl, soweit sie in der Sandstrahltechnik herstellbar sind. Der freie Rand der Marmortafel - links und rechts - muss mind. 20 mm betragen.

f) Im Bereich links neben der Namenstafel können max. zwei ovale Keramikbilder entsprechend dem Muster (s. Anlage) der Verstorbenen angebracht werden.

g) Zugelassene Größe des Keramikbildes: max. 10 cm.

- (4) An der Tafel dürfen keine Ornamente oder Blumenhalterung angebracht werden.
- (5) An der Grabstätte ist Blumenschmuck nicht erlaubt. Dies ist nur im „Raum der Stille und des Gedenkens“ an einer dafür vorgesehenen Stelle zugelassen.
- (6) Die Beschriftung der Grabplatte ist durch vorherige Genehmigung beim Träger zu beantragen. Der Entwurf der Beschriftung der Platte ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach vor jeder neuen Anbringung zur kostenpflichtigen Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale (Kammerplatten) nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten werden die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Träger oder seinem Beauftragten entfernt.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Urne aus dem Kolumbarium entnommen und die Asche auf dem Gelände des Kolumbariums in ein Gemeinschaftsgrab übergeben.

§ 14

Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Kolumbariums sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. das Kolumbarium entgegen den Bestimmungen des § 3 betritt,
- 2. sich auf dem Gelände des Kolumbariums nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
- 3. gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 verstößt,

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Kolumbarium ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 9),
6. sich nicht an die Bestimmungen der §§ 12 und 13 hält,
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 13 Abs. 1 und 3),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 16 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Urnenkammern werden keine Gebühren erhoben.

(2) Der Träger ist berechtigt für das vertragliche Recht an einem Bestattungsplatz (Anwartschaft) sowie die mit der Bestattung verbundenen Dienstleistungen eine Gebühr per Satzung zu erheben. Für die Benutzung des vom Träger verwalteten Kolumbariums sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung für das Kolumbarium zu entrichten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt die erbrachten Verwaltungstätigkeiten dem Stiftungsträger gem. der geltenden Friedhofsgebührensatzung in Rechnung zu stellen. Näheres regelt außerdem der Nutzungsvertrag zwischen dem Träger und der „Stiftung Kolumbarium Urnenkirche“.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 03.02.2023

gez.

(Ralf Hechler)
Stadtbürgermeister